



Geschäftsstelle:
Friesenring 32
48147 Münster

Telefon:
(02 51) 21 20 50
Fax:
(02 51) 200 66 13

E-Mail: info@lsv-nrw.de
Internet: www.lsv-nrw.de

02. Januar 2018

**STELLUNGNAHME DER
LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (LSV NRW)
ZUM
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1046
Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land
Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I**

am Mittwoch, dem 10. Januar 2018
im Plenarsaal des Landtags Nordrhein-Westfalen

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf möchten wir Folgendes anmerken:

1. Entfesselungspaket I

Das APG befasst sich mit der Entwicklung, der Pflege und den Rechten der Pflegebedürftigen. Letztere sind darauf angewiesen, dass der Staat ihre Rechte schützt. Sie sind in ihrer Mehrzahl wegen ihrer Pflegebedürftigkeit selbst nicht mehr in der Lage, ihre Rechte durchzusetzen. Hier ist also ein besonderer rechtlicher Schutz erforderlich. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen waren bestrebt, diesen Schutz zu gewähren.

Wir sind nicht der Auffassung, dass diese Regelungen unnötig waren und denken, dass die Bezeichnung „Entfesselungspaket“ in dem in Rede stehenden Bereich missführend ist.

2. Investitionskostenförderung

Hier begrüßt die Landesseniorenvertretung NRW, dass es grundsätzlich bei der Investitionskostenförderung – insbesondere dem Pflegewohngeld – bleibt.

Wir sehen, dass die jetzt vorgesehenen Regelungen erforderlich scheinen, weil die handelnden Organisationen auch nach 3 Jahren noch nicht fähig waren, die notwendigen Grundlagen zu schaffen. Die Gründe dafür haben sich uns nicht erschlossen. Es scheint einen inhaltenden Widerstand zu geben.

Die jetzt vorgesehenen Regelungen sollen wohl eine Grundlage schaffen, auf der man ab 2020 dann wieder reguläre Einstufungen der Investitionskosten vornehmen kann.

Irritierend ist die **Maßnahme zu DVO § 6 Absatz 1 Satz 2** „Die Aufwendungen müssen tatsächlich für Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung eingesetzt werden“, zu der es heißt, dass diese gestrichen werden soll. Die bisherige Regelung entsprach den höchstrichterlichen Urteilen. Wir können uns nicht vorstellen, dass die Landesregierung davon abweichen will.

3. „nach handels- und steuerrechtlichen Vorgaben“

Diese Maßgabe wird an vielen Stellen eingeführt, ohne dass dargelegt wird, welche Auswirkungen dies zur Folge hat. Steuerrechtlich können sicher mehr Ausgaben und Maßnahmen eingesetzt werden, als es das bisherige Recht im SGB XI und im APG zugelassen hätte.

4. APG § 2 Absatz 1 Satz 4: Soll „ambulant vor stationär“ nicht mehr gelten?

Hier stand bisher, dass die Kommunen Alternativen zur vollstationären Unterbringung besonders fördern sollen. Nach allen Umfragen zu diesem Punkt entspricht dies auch dem Willen der älteren pflegebedürftigen Personen. Weshalb dieser Satz gestrichen werden und durch die Aussage „Dabei sind alle Wohn- und Pflegeangebote gleichberechtigt einzubeziehen“ ersetzt werden soll, können wir nicht nachvollziehen.

Die Landesseniorenvertretung NRW ist weiterhin der Auffassung, dass „ambulant vor stationär“ nach wie vor gelten muss. Dabei ist uns klar, dass es ohne Pflegeeinrichtungen jedenfalls nicht geht und diese Einrichtungen ebenfalls gefördert werden müssen.

5. Veränderung der Befassung des Landtages beim Erlass von Verordnungen

Bisher war festgelegt, dass Änderungen der DVO nur im „*Einvernehmen mit dem Landtag*“ erfolgen können. Nun soll es nur noch eine Unterrichtung des zuständigen Ausschusses geben, weil dies den allgemeinen Gepflogenheiten entsprechen würde.

Die Landesseniorenvertretung NRW hat bisher mit Genugtuung festgestellt, dass Änderungen des Pflegerechts im allgemeinen Konsens des Landtages erfolgt sind. Wir halten dies auch für sinnvoll, da davon bis zu 2 Millionen Menschen betroffen sind und man solche wichtigen Veränderungen nicht auf knappe Mehrheiten beziehen sollte.

Wir würden es deshalb begrüßen, wenn die alte Regelung erhalten bleibt.

6. § 10 APG: Aufgaben der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

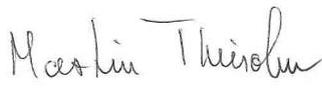
Hier wird festgelegt, dass diese Träger die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übernehmen. Damit sollen die Regelungen im APG und in der DVO APG landesweit einheitlich angewandt werden.

Die Landesseniorenvertretung NRW begrüßt diese Regelung. Es war schon immer wenig verständlich, weshalb im Rheinland und in Westfalen unterschiedliche Regelungen gehandhabt wurden.

Münster, den 02. Januar 2018



Gaby Schnell
Vorsitzende



Dr. Martin Theisohn
Stellvertretender Vorsitzender



Magdalene Sonnenschein
Vorstandsmitglied